



Jochen Hägele
Vizepräsident

In Zeiten von Flightradar 24, Planefinder, adsbexchange und ähnlichen Online-Anbietern, bei denen Bewegungsdaten sogar von Privatflugzeugen in Echtzeit nachverfolgt werden können sowie von jederzeitigen Ortungsmöglichkeiten mobiler Telefone oder Pads stellt sich die Frage, in wie weit kann in der heutigen Zeit Datenschutz zugunsten jedes Einzelnen aufrecht erhalten werden? Sind wir denn in Wahrheit nicht schon gläsern?

Wenn es darauf ankommt, ganz bestimmt. So können Strafverfolgungsbehörden jederzeit nachverfolgen, an welchem Ort z. B. die EC-Karte zum Einsatz kam, wo das Fahrzeug aufgetankt wurde bzw. wo das Handy zum Einsatz kam. Derartige Mechanismen sind jedoch nur erlaubt, wenn die Strafverfolgungsbehörden einen hinreichend konkreten Tatverdacht haben...

An dieser Stelle hat das LBA wohl gedacht, könne man doch ebenfalls bedenkenlos ansetzen und hat am 30. Mai diesen Jahres mit § 17 der 3. DVO zur Verordnung über Luftfahrtpersonal eine Regelung in Kraft gesetzt, die vorschreibt, dass alle Sprachprüfungen seitens der Prüfer auf Tonträger aufzuzeichnen und für zwei Jahre aufzubewahren sind.

Man fragt sich, welches Ansinnen das LBA hierbei verfolgt und was wohl hinter dieser Neuregelung steckt?

Es drängt sich der Verdacht auf, dass das LBA seinen eigens eingesetzten Sprachprüfern misstraut und deshalb Audioaufzeichnungen verlangt. Wäre dies tatsächlich die Intention, so würde dies doch einem Armutszeugnis gleichkommen. Gerade denjenigen Stellen und Prüfern zu misstrauen, die sie selbst für fähig befunden und als Stellen für Sprachprüfungen im Sinne des § 125 a LuftPersV eingesetzt haben. Kann das wirklich sein oder steckt noch etwas anderes dahinter?

Gegebenenfalls ist der Ansatz des LBA darin zu sehen, dass man im Falle von Beschwerden seitens der Prüflinge ein Korrektiv bzw. eine Überprüfungsöglichkeit hat? Wäre dem tatsächlich so, so müssten entsprechend dieser Anschauung zukünftig sämtliche praktischen Prüfungen einer Video- und/oder einer Audioaufzeichnung unterliegen. Das kann und darf nicht der richtige Weg sein. Gegen derartige Tendenzen werden wir uns als Verband der Allgemeinen Luftfahrt mit all uns zur Verfügung stehenden Mitteln zur Wehr setzen.

Wir haben in diesem Zusammenhang zeitnah beim LBA nachgehakt und in der Folge umgehend eine Reaktion erhalten. Wie erwartet wurden unsere inhaltlichen sowie rechtlichen Bedenken und Argumente für unbegründet erklärt. Denn ganz abgesehen

vom Beweggrund, den das LBA zu dieser Regelung veranlasst hat, stellt sich die Frage des Dürfens, d.h. ob das LBA überhaupt ermächtigt war, derart in die Prüfsituation und damit gleichzeitig in den Datenschutz sowohl des Prüflings als auch des Prüfers einzugreifen? Nach unserem Dafürhalten steht dem LBA eine solche Ermächtigungsgrundlage nicht zu. Weder nach nationalem noch nach EU-Recht. Auch nicht nach ICAO-Regularien, wie uns das LBA glaubhaft machen mag.

Völlig losgelöst von der Thematik der rechtlichen Ermächtigung wäre dieser neu eingeschlagene Weg auch ein Schritt in die falsche Richtung welcher einem immensen Rückschritt gleich käme. Als das LBA vor einigen Jahren unter dem Druck stand, einen riesigen Berg von Sprachprüfungen abzunehmen, bemühte es sich mangels entsprechender eigener Kapazitäten im Haus um die Unterstützung durch die Verbände, die daraufhin eine große Anzahl von Sprachprüfern bereitgestellt haben. Das System war nach unserem Kenntnisstand unkompliziert und pragmatisch und hat durchaus gut funktioniert. Jetzt soll ein gut funktionierendes System wieder abgeschafft werden? Derartige Regelungen führen letztlich dazu, dass ein Großteil der Sprachprüfer das Handtuch schmeißen wird? Kann das im Sinne unserer Bundesluftfahrtbehörde sein? Liebe Sprachprüfer, IHR steht unter hinreichend konkretem Tatverdacht...

Ihr Jochen Hägele